

»Clash of Normativities«

Zum Themenschwerpunkt Normativitäten

Normen gehören zum Kernbestand der theoretischen Soziologie. Dass unsere Zeitschrift sich dem Thema »Normativitäten« in Form eines Schwerpunktes widmet, ist daher einerseits wenig verwunderlich. Andererseits zögert die zeitgenössische Soziologie, sich ebendiesem Thema intensiver zuzuwenden. Manche mögen das Normative aus »analytischen« Gründen nicht, andere wollen mit soziologischen Mitteln dem Richtigen zur Durchsetzung verhelfen und verkennen dabei, was bei unserem Themenschwerpunkt schon im Titel steht: Uns interessieren Normativitäten im Plural – und nicht bloß ihre zu diagnostizierende Existenz, sondern ihr Aufeinander- und Zusammenwirken.

Den Auftakt zu diesem Schwerpunkt hat die Tagung »Clash of Normativities«. Zu einer Soziologie der Erwartungszusammenhänge« am 15. und 16. Februar 2024 in Marburg gebildet. Die Überlegungen zu diesem Thema sind gleichwohl älteren Datums, weswegen nicht vermessen erscheinen muss, den einhundertelfjährigen Geburtstag von Eugen Ehrlichs »Grundlegung der Soziologie des Rechts« (1913) als Referenzpunkt anzugeben.¹ Ehrlichs Ausgangspunkt ist die Beobachtbarkeit unterschiedlicher gesellschaftlicher »Verbände«. Differenzierungstheoretisch gesprochen liegt im Verband die gesellschaftliche Grundeinheit von Ehrlichs Perspektive. Ein solcher Verband sei »eine Mehrheit von Menschen, die im Verhältnisse zueinander gewisse Regeln als für ihr Handeln bestimmend anerkennen und wenigstens im allgemeinen tatsächlich danach handeln« (Ehrlich 1913: 45). Ehrlich unterschied vielfältige Regeln. Wichtig war ihm aber, dass nur, was auch »ins Leben tritt«, zur lebenden Norm wird. Alles andere sei »Lehre, Entscheidungsnorm, Dogma oder Theorie« (Ehrlich 1913: 47). Die Aktualität dieser Überlegung lässt sich immer wieder verdeutlichen, wenn etwa nach Ereignissen wie Attentaten oder Amokläufen Gesetzesänderungen oder -verschärfungen diskutiert werden. Im gleichen Zuge wird dann von anderer Seite häufig unmittelbar entgegengehalten, dass dieser Regeltypus die tatsächliche Handlungsorientierung eben nicht anzuleiten vermag. Doch man muss gar nicht so weit im Sinne des Außeralltäglichen gehen. Woran wir uns orientieren – wonach wir handeln – und in welchem Verhältnis dies zu den Regeln steht, die für alle gelten und von deren Geltung sich alle qua Explikation stets überzeugen können, ist eine der Grundfragen der soziologischen Theoriebildung.

Wodurch aber, so fragte Ehrlich (1913: 64) die aufkeimende Rechtssoziologie, veranlassen diese gesellschaftlichen Verbände den Einzelnen, ausgerechnet ihre Normen zu

1 Siehe einführend hierzu: Fuchs (2024).

befolgen? Zwang sei keine Eigentümlichkeit der Rechtsnorm. Die Normen der Sitte, der Sittlichkeit, der Religion, des Taktes, des Anstandes, des guten Tones und der Mode seien sinnlos, ginge von ihnen nicht auch ein gewisser Zwang aus. Auch »Vaterland, Heimat, Religionsgemeinschaft, Familie, Freundeskreis, gesellschaftliche Beziehungen, politische Parteizugehörigkeit« hegen Erwartungen, denen sich der Einzelne kaum indifferent gegenüber verhalten kann. Wir alle suchten »Stütze in der Not, Trost im Unglück, sittlichen Halt, gesellschaftlichen Anschluß, Anerkennung, Ansehen, Ehre« und die gesellschaftlichen Verbände verleihen uns dies, jedoch nicht umsonst: Wer die Vorteile dieser Ordnungen genießen will, muss, so Ehrlich (1913: 65), ihre Normen und die äußeren Zeichen der Zugehörigkeit kennen und befolgen.

An diesen Passagen fallen sowohl ihre Aktualität als auch die Zeitgenossenschaft ins Auge. Normativitäten im Plural ins Zentrum zu setzen, vermag für das beginnende 20. Jahrhundert zu überraschen. Den beispielhaft aufgeführten Verbänden wiederum sieht man ihre Historizität unmittelbar an. Doch das Aktualisierbarkeitspotenzial dieses Denkens scheint ebenso sehr durch: Welche Normen bzw. Normtypen wären zu ersetzen, welche zu ergänzen? Welche Verbände sind Mitte der Zwanziger Jahre des 21. Jahrhunderts zu vernachlässigen, welche wären hinzuzufügen? Hierbei geht es nicht bloß um eine Listenpflege, auch die Verhältnisse der jeweiligen Einträge zueinander wären zu diskutieren: Liegen Freundeskreis und Religionsgemeinschaft auf einer Ebene? Welches wäre ein angemessenes Distinktionskriterium? Um einander »ins Leben zu treten«, braucht es heute nicht einmal die unmittelbar wahrgenommene Anwesenheit eines Gegenübers; auch digitale Gemeinschaften prägen ihre »Follower« (Schrape/Siri 2022).

Doch es gilt nicht nur, die Heterogenität der Normalitäts- und Normativitätserwartungen aufzulisten, ihre Co-Existenz zu konstatieren. Normativitäten überlappen sich empirisch und stehen in vielfältigen Wechselwirkungen – auch und gerade, was Art und Tiefe des Erwartungszusammenhanges betrifft. Erwartungen der Familie, des Betriebs und des Staats, um nur wenige herauszuheben, lassen sich nicht nacheinander abarbeiten oder hierarchisieren. Ihre jeweilige Normativität kennt unterschiedliche »Aggregatzustände« des (In-)Formalen sowie unterschiedlich gelagerte Sanktionsmöglichkeiten (Nell 2020), sie beobachten und beaufsichtigen einander (Mölders 2021).

Für die Soziologie war wohl Georg Simmel mit seiner »Kreuzung sozialer Kreise« (1890) der erste, der sich systematisch mit dem Wechsel- und Zusammenwirken differenzierter Erwartungszusammenhänge beschäftigte. Sein Fluchtpunkt – und darin wiederum Ehrlich ähnlich – war aber das Individuum als Schnittpunkt. Das Unteilbare des Einzelnen verdankte sich gerade dem Ausgesetztsein unterschiedlicher Kreiserwartungen, die ihrerseits durch den Eintritt anderweitig Geprägter angereichert und variiert werden könnten.

Von unterschiedlichen Arten und Formen des gesellschaftlichen Seins, die mit je unterschiedlichen Sollensvorstellungen – Normativitäten – rechnen, gehen auch gegenwärtige soziologische Theorieangebote aus (Renn 2021; Lindemann 2014; Hirschauer 2021). Was schließen diese aus dem wechselseitigen Ausgeliefertsein unterschiedlicher Normativitäten? Lassen sich eher Hegemonien (Laclau/Mouffe 1985; de Sousa Santos/Nunes 2006) oder eher Heterarchie (McCulloch 1965; Willke 2003) ausmachen? Wie

sind, allgemein gesprochen, die Relationen solcher Normativitäten zu beschreiben? An Interdependenz, Konkurrenz, Konflikt, Kopplung, friedliche oder feindliche Übernahme, Überzeugung, Überredung, Übersetzung, Unterdrückung, Verflechtung, u.v.m. ließe sich denken. Auch gewaltförmige Auseinandersetzungen haben sich empirisch zuletzt so sehr in Erinnerung gebracht, dass auch die Sozial- und Gesellschaftstheorie dieses Thema wiederentdeckt hat (Lindemann 2025). Gerade in der Aufarbeitung gewaltsamer Konflikte treffen verschiedene Erwartungszusammenhänge in Form kultureller Ordnungen, staatlicher Rechtsordnungen und völkerrechtlicher Regeln aufeinander und stehen in konfligierenden oder gar widersprüchlichen Verhältnissen zueinander (de Vries 2022). Solche Erwartungsverhältnisse lösen Zumutungen für alle Beteiligten aus, die Herd neuer Konflikte sein können. Mit Transitional-Justice-Prozessen liegt inzwischen ein handfestes Instrument vor, um die Zumutbarkeit widersprechender Erwartungszusammenhänge auszuhandeln. Sind bestimmte gesellschaftliche Teilbereiche von Konflikten zwischen normativen Ordnungen bedrohter als andere? Wie müssen Verhältnisse von Erwartungszusammenhängen organisiert sein, um als Ordnung gelten zu können? Wie viel Widerspruch zwischen Erwartungszusammenhängen kann (gesellschaftlicher) Ordnung zugemutet werden? Hier ist auch an wissenschaftsskeptische oder ideologisch geprägte Bewegungen zu denken, die kommunikative Widersprüche zwischen Erwartungszusammenhängen provozieren und produzieren.

Mit Fragen dieses Typs hatte sich der o. a. Workshop beschäftigt. Er hat sie, wie nicht anders zu erwarten war, nicht beantworten können, dafür aber weitere Fragen aufgeworfen, denen sich dieser ZTS-Themenschwerpunkt sukzessive widmen wird. Den Anfang machen in diesem Heft Henning de Vries, Linda Nell und Joachim Renn. In »Konflikt und Recht im Kontext militärischer Gewalt – revisited« stellt Henning de Vries die These auf, dass Konflikte auf Verbindlichkeit angewiesen sind. In die gesellschaftstheoretische Debatte rund um das Thema Gewalt bringt er hierin eine in der jüngeren Vergangenheit vergleichsweise scharf kritisierte kommunikationsbasierte Sichtweise zurück. Ebenfalls in gesellschaftstheoretischer Absicht schlägt der Beitrag von Linda Nell – »Rechts-System und Rechtsektor – zur Topographie multipel differenzierter normativ-sozialer Ordnung« – vor, die Vielheit normativer Ordnungen nicht nur neben ein ausdifferenziertes Rechtssystem zu lokalisieren und konzeptualisieren, sondern die sogenannten »Umwelten des Rechts« zusammen mit dem Funktionssystem Recht als Teil eines heterogen zusammengesetzten, umfassenderen gesellschaftlichen »Rechtssektors« aufzufassen. Joachim Renns »»Making it Implicit« – Habituellem Universalismus als Voraussetzung deliberativer Demokratie« fragt, was sowohl praktisch als auch theoretisch daraus folgt, wenn »die da oben« nicht nur als rhetorische Figur bemüht, sondern als Differenzmarker zwischen systemischer Autonomie und habituellem Vollzug theoretisiert wird. Demokratie braucht nicht nur Begegnung (Manthe), sondern muss auch eingebettet sein in ein ethisch-affektiv für diese Person tragendes identitätsrelevantes Milieu.

Mit militärischer Gewalt, der Frage nach der Einheit des Rechts und der Zukunft der Demokratie vereinen diese ersten drei Beiträge das Kerninteresse dieses Themenschwerpunkts: Aktuell vielerorts diskutierte Themen im Kontext von Normativität mit soziologischer Theorie zu beleuchten und ins gesellschaftstheoretische Gespräch zu bringen.

Literatur

- Ehrlich, Eugen (1913): *Grundlegung einer Soziologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fuchs, Walter (2024): »Eugen Ehrlich: Grundlegung der Soziologie des Rechts«. In: Bora, Alfons/Kretschmann, Andrea (Hg.): *Soziologische Theorien des Rechts. Eine Einführung anhand von Schlüsseltexten*. Weilerswist: Velbrück, S. 74–88.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (1985): *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*. Wien: Passagen.
- Lindemann, Gesa (2014): *Weltzugänge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Weilerswist: Velbrück.
- Lindemann, Gesa (2025): *Demokratie – Wirtschaft – Gewalt. Für eine realistische Gesellschaftskritik*. Weilerswist: Velbrück.
- McCulloch, Warren (1965): *Embodiments of Mind*. Cambridge: MIT Press.
- Mölders, Marc (2021): »Die öffentliche Meinung und ihre Medien als aufsehende Gewalt. Zur Aktualität von René Marcic in digitalen Räumen«. In: Hahn, Kornelia/Langenohl, Andreas (Hg.): *Protestkommunikation: Konflikte um die Legitimität politischer Öffentlichkeit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 145–160.
- Nell, Linda (2020): *Die multiple Differenzierung des Rechts. Eine pragmatistisch-gesellschaftstheoretische Perspektive auf den globalen Rechtspluralismus*. Weilerswist: Velbrück.
- Schrape, Jan-Felix/Siri, Jasmin (2022): »Facebook und andere soziale Medien«. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1349–1361.
- Simmel, Georg (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Renn, Joachim (2021): »Das Medium Recht und die Evolution seiner Formen«. In: Ders.: *Indirekte Referenz. Pragmatischer Realismus und Medientheorie. Soziologische Übersetzungen III*. Bielefeld: transcript, S. 197–243.
- Sousa Santos, Boaventura de/Nunes, João Arriscado (Hg.) (2006): *Reinventing democracy. Grassroots movements in Portugal*. London/New York: Routledge.
- Willke, Helmut (2003): *Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Vries, Henning de (2022): *Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof. Eine Rekonstruktion ihrer Struktur in der Weltgesellschaft*. Weilerswist: Velbrück.

Anschrift:

apl. Prof. Dr. Marc Mölders
 Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Institut für Soziologie
 Arbeitsbereich Mediensoziologie &
 Gesellschaftstheorie
 Isaac-Fulda-Allee 2b
 55124 Mainz
 moelders@uni-mainz.de